

Wehrnummer

Berlin IV 85/87/12/2

Berlin IV

Polizeiliche Meldebehörde

Wehrbezirkskommando

# Behelfs-Musterungsausweis

Nummer der Kennkarte

Nummer des Arbeitsbuchs

40/69 8531

1\*) Name Kerub 2) Kerub  
(Familienname) (Vorname - Rufname unterstreichen -)

3) Geburts- 21.5.1885 4) ort Zehlendorf  
(Tag, Monat, Jahr) (Verwaltungsbezirk - z. B. Kreis, Reg.-Bezirk -)

5) Staatsangehörigkeit R. R. 6) relig. Bekenntnis luth. 7) Familienstand unverh.  
(Staatsangehöriger) (zuletzt ausgeübt)

8) Beruf Schlosser | Druckerei-Ordnung  
(erlernter) (zuletzt ausgeübt)

10) Weitere Angaben zur Person Ordner

13) Ordner

## Musterung

Gemustert } als Wehrpflichtiger  
 Ärztlich untersucht }

Wehrbezirks-Kommando  
Berlin IV

Wehrbezirkskommando - Konsulat

## Entscheid

Tauglichkeitsgrad

arbeitsverwendungsfähig

Wehrdienstverhältnis

Landsturm III

Berlin IV, den 11. April 1944



(Unterschrift)



(Unterschrift)

Anstelle dieses Behelfs-Musterungsausweises erhält der Wehrpflichtige durch seine zuständige Wehrersatzdienststelle später einen Wehrpaß, bei dessen Aushändigung dieser Schein zurückzugeben ist.

Umstehende Bestimmungen sind auf das Genaueste zu beachten.

\*) Numerierung entspricht dem Wehrpaß.



*Amulberg*  
*23. 4. 48*

## Bestimmungen

1. Der Behelfs-Musterungsausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Er ist der Ausweis des Wehrpflichtigen bis zur Aushändigung des Wehrpasses. Nach dessen Empfang ist der Behelfs-Musterungsausweis der zuständigen Wehrrersatzdienststelle zurückzugeben.
2. Der Behelfs-Musterungsausweis darf mit Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz auf Verlangen nur den Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-*H*, des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden des Reiches und der Länder und dem Betriebsführer, ohne Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz nur den Dienststellen der Partei und deren Gliederungen, sowie den Dienststellen der Technischen Nothilfe vorgezeigt und vorübergehend überlassen werden.  
In das Ausland darf der Behelfs-Musterungsausweis sowie Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz nicht mitgenommen werden. Bei Auslandsreisen über 14 Tage ist der Behelfs-Musterungsausweis an die zuständige Wehrrersatzdienststelle abzugeben. Dagegen ist er in die besetzten Gebiete als Ausweis mitzuführen.
3. Der Behelfs-Musterungsausweis ist zu jedem dienstlichen Erscheinen bei der zuständigen Wehrrersatzdienststelle, bei der Einstellung, zu Einberufungen, Wehrversammlungen und Übungen mitzubringen. Schriftlichen An- und Abmeldungen ist er beizufügen. Übersendung in eingeschriebenem Brief wird empfohlen.
4. Der Behelfs-Musterungsausweis ist eine öffentliche, nicht übertragbare Urkunde. Wer seinen Behelfs-Musterungsausweis fälscht oder verpfändet, macht sich strafbar.  
Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-*H* und des RAD, die Kreispolizeibehörden und die Konsulate vorgenommen werden. Dem Wehrpflichtigen ist jede eigenmächtige Eintragung, Streichung oder Rasur im Behelfs-Musterungsausweis verboten.
5. Der Verlust des Behelfs-Musterungsausweises ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.  
Wird der Behelfs-Musterungsausweis nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen.
6. Jeder Inhaber eines Behelfs-Musterungsausweises muß dauernd schriftlich erreichbar sein. Er ist verpflichtet, im Krieg innerhalb 48 Stunden dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt seines dauernden Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich zu melden
  - a) jeden Wechsel der Wohnung oder des dauernden Aufenthaltsortes innerhalb des Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks,
  - b) den Antritt und die Beendigung einer Reise oder Wanderschaft, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 7 Tage dauern wird,
  - c) die Aufnahme und Beendigung einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsortes, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als 7 Tage, aber nicht länger als 60 Tage dauern wird,
  - d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.Verlegt der Inhaber des Behelfs-Musterungsausweises seinen dauernden Aufenthaltsort in einen Ort außerhalb seines bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks, so hat er sich innerhalb obiger Fristen bei der bisher zuständigen Wehrrersatzdienststelle ab- und bei der neu zuständigen anzumelden. Diese An- und Abmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Wehrpflichtiger eine Arbeit außerhalb des bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks aufnimmt, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauert, und er hier eine Wohnung oder Schlafstelle bezieht, auch wenn die Wohnung am bisherigen dauernden Aufenthaltsort beibehalten wird.  
Ferner ist jede Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt von Kindern, Tod nächster Angehöriger, Berufswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes, erste Krankheit, Unfall) dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt innerhalb obiger Fristen zu melden.  
Vorstehende Meldepflichten sind Befehle in Dienstsachen.  
Verstöße hiergegen werden bestraft. Der Wehrpflichtige ist persönlich für die Erfüllung der Meldepflichten verantwortlich, nicht seine Dienststelle oder sein Arbeitgeber.
7. Auch Wehrpflichtige des Landsturms II unterliegen der Wehrüberwachung.
8. Gesuche, Meldungen und Beschwerden hat der Wehrpflichtige d. B. ausschließlich bei seinem zuständigen Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt einzureichen. In jedem Gesuch usw. ist anzugeben: Name, Rufname, Geburtsdatum und Anschrift, bei Wohnungswechsel auch die neue Anschrift. Es ist verboten, sich in wehrdienstlichen Angelegenheiten an Kommandobehörden und Behörden des Reichs unmittelbar zu wenden.